

NPO 15 Allgemein



Bewertung

- Die Qualifikation «ungenügend» fällt weg
- An der Richtweise ändert sich nicht



AB 15 TKGS



Eintrag Leistungsheft

Bei den Prüfungseintragungen muss der Name des Hundeführers bei der entsprechenden Prüfung vermerkt werden.

Dies beim Unterschreiben der LH kontrollieren und bei den Prüfungsleitern durchsetzen

AB 15 TKGS



Durchführung einer Prüfung im Ausland

Es ist gestattet eine Prüfung oder Teile einer Prüfung im Ausland durchzuführen.

Sämtliche Reglemente und Bestimmungen der TKGS bleiben dabei verbindlich.

AB 15 TKGS



Teilnahme an Prüfungen

Bei allen Prüfungsklassen muss der Hund in der Lage sein, die Anforderungen in der jeweiligen Prüfungsordnung zu erfüllen.

AB 15 TKGS



Teilnahme an Prüfungen

Ein Hundeführer darf pro Tag nur an einer Prüfung teilnehmen und kann höchstens zwei Hunde vorführen.

Ausgenommen davon ist, sofern das gleiche Revier/Feld betroffen ist, die Klasse LawH und KH, dort kann nur mit einem Hund gestartet werden.

AB 15 TKGS



Abbruch einer eröffneten Prüfung

Muss eine eröffnete Prüfung aufgrund höherer Gewalt abgebrochen werden, gilt folgende Regelung:

- Sobald eine Prüfung eröffnet ist, fällt das Startgeld dem Veranstalter zu.
- Konnten vor dem Abbruch der Prüfung Teilnehmer diese regulär abschliessen, so werden die Resultate dieser Teilnehmer im Leistungsheft eingetragen. Die restlichen Teilnehmer erhalten den Eintrag „Prüfung abgebrochen“. Der Grund für den Abbruch der Prüfung wird im Leistungsheft ebenfalls eingetragen.

AB 15 TKGS



Mindestteilnehmerzahl

Damit eine Prüfung durchgeführt werden kann, müssen mindestens vier Hundeführer gemeldet sein.

AB 15 TKGS



Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Beschränkung der Teilnehmerzahl ergibt sich aus der Anzahl der Leistungsrichter, welche für eine Prüfung engagiert werden.

Es ist erlaubt die Teilnehmerzahl weiter zu beschränken, dies muss in der Ausschreibung vermerkt sein.

AB 15 TKGS



Beschränkung der Teilnehmerzahl

BH / VPG

Ein Leistungsrichter darf pro Tag höchstens 36 Abteilungen bewerten.

In Klassen in welchen die Nasenarbeit in Fährte A1 und Revier A2 (BH und VPG) aufgeteilt wird entspricht die Fährte A1 einer Abteilung und das Revier A2 einer Abteilung.

AB 15 TKGS



Beschränkung der Teilnehmerzahl

FH 97

Ein Leistungsrichter darf pro Tag höchstens 12 Hunde bewerten.

AB 15 TKGS



Beschränkung der Teilnehmerzahl

SanH Abt. A/B

Ein Leistungsrichter darf pro Tag höchstens 15 Abteilungen bewerten.

SanH Abt. C

Ein Leistungsrichter darf pro Tag höchstens 36 Abteilungen bewerten.

AB 15 TKGS



Beschränkung der Teilnehmerzahl

KH

An einer Prüfung dürfen pro Leistungsrichter höchstens 10 Hunde zugelassen werden.

Im KH Bereich sind pro Prüfung maximal 20 Teilnehmer zugelassen

AB 15 TKGS



Beschränkung der Teilnehmerzahl

LawH

An einer eintägigen Prüfung dürfen pro Leistungsrichter höchstens 8 Hunde zugelassen werden.

An einer zweitägigen Prüfung dürfen am ersten Tag pro Leistungsrichter höchstens 10 Hunde zugelassen werden, am zweiten Tag sind es höchstens 6 Hunde.

Voraussetzung ist in diesem Fall, dass an beiden Tagen der gleiche Leistungsrichter im Einsatz steht. Wenn dies nicht der Fall ist gilt die Regelung der Eintagesprüfung.

AB 15 TKGS



Beschränkung der Teilnehmerzahl

WAH Abt. A/B

Ein Leistungsrichter darf pro Tag höchstens 15 Abteilungen bewerten.

WAH Abt. C

Ein Leistungsrichter darf pro Tag höchstens 36 Abteilungen bewerten.

AB 15 TKGS



Entschädigung / Spesen

Die Leistungsrichter und Schutzdiensthelfer werden beim Einsatz an Prüfungen gemäss dem geltenden Spesenreglement der SKG entschädigt. Der Prüfungsveranstalter muss zudem für diese Funktionäre eine kostenfreie Verpflegung und wenn nötig Unterkunft zur Verfügung stellen.

AB 15 TKGS



Rechte Leistungsrichter

Erhält ein Leistungsrichter spätestens drei Tage vor dem Prüfungstag keine Meldung vom Prüfungsleiter über den Ablauf der Prüfung, so ist er berechtigt von seinem Amt zurückzutreten.

NPO 15 Bestimmungen



Zulassungsalter

VPG / SanH / FH 15 / LawH

Klasse 1	18 Monate
Klasse 2	19 Monate
Klasse 3	20 Monate

BH

Klasse 1	12 Monate
Klasse 2	19 Monate
Klasse 3	20 Monate

KH

Klasse	20 Monate
--------	-----------

NPO 15 Bestimmungen



Zulassungsalter

WAH

Klasse 1	18 Monate
Klasse 2	24 Monate
Klasse 3	36 Monate
Klasse 4	36 Monate

AD

Klasse	18 Monate
--------	-----------

NPO 15 Bestimmungen



Identifikation

Es sind nur Hunde zugelassen, welche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sind. Bei Unklarheiten ist es dem Leistungsrichter erlaubt, die Identifikation eines Hundes festzustellen. Dies kann über den ganzen Verlauf einer Prüfung stattfinden, innerhalb einer Abteilung kann dies jedoch nur zu Beginn oder am Ende der Abteilung geschehen. Verlangt der Leistungsrichter die Feststellung der Identifikation, so hat er das Chip Lesegerät zu stellen.

NPO 15 Bestimmungen



Einstieg / Aufstieg

- In jeder Prüfungsklasse muss in der Stufe 1 begonnen werde
- 1 AKZ berechtigt zum Aufstieg (auch FH 15)
- Ein Abstieg ist nicht möglich
- Jede Klasse kann beliebig oft wiederholt werden

Ausnahme: Ein Hund der Stufe FCI-FH 2 kann in der Klasse FH 15 3 starten

NPO 15 Bestimmungen



Vorführweise

Der Hund ist in sportlicher Weise vorzuführen, jegliche körperliche Einwirkung sowie das Fassen am Halsband, wo die PO dies nicht vorsieht, sind zu unterlassen. Dies gilt auch für die Zwischenphasen innerhalb einer Abteilung. Vergisst ein Hundeführer innerhalb des Prüfungsablaufes eine komplette Übung, so wird er umgehend vom Leistungsrichter aufgefordert, die fehlende Übung zu zeigen. Eine Punkteentwertung erfolgt nicht.

Der Hund ist am linken Bein vorzuführen, Ausnahmen aufgrund körperlicher Einschränkung benötigen eine einfache Bewilligung der TKGS.

NPO 15 Bestimmungen



Hörzeichen

Ein oder mehrere Hörzeichen stehen dem Hundeführer dort zu wo es die Prüfungsordnung vorsieht.

Ein Hörzeichen muss für eine Tätigkeit nicht immer gleich sein.

Ein Hörzeichen kann gesprochen oder akustisch durch den Hundeführer an den Hund gegeben werden.

NPO 15 Bestimmungen



Hörzeichen

Das Hörzeichen oder akustisches Signal muss kurz und prägnant sein, es darf nicht in die Länge gezogen werden.

Es ist zulässig ein Hörzeichen oder akustisches Signal mit dem Hundennamen zu verbinden.

Einzig in der Revierarbeit ist abweichend ein Doppelpfiff zugelassen (BH, VPG, SanH und LawH Klassen).

NPO 15 Bestimmungen



Führerhilfen

Es erfolgt ein Abzug im Ermessen des Leistungsrichters von minimal 5% bis maximal 20% des Übungswertes.

NPO 15 Bestimmungen



Beginn und Ende / Prüfung

Die Prüfung beginnt mit der Abgabe des Leistungsheftes und endet mit dem Rangverlesen und der Rückgabe des Leistungsheftes.

Ein Rangverlesen kann gestaffelt für abgeschlossene Klassen auch vorgezogen stattfinden.

NPO 15 Bestimmungen



Beginn und Ende / Abteilung

Eine Abteilung beginnt mit dem Anmelden beim Leistungsrichter und endet mit der Abgabe des Kommentars und der Handreichung durch den Leistungsrichter.

NPO 15 Bestimmungen



Beginn und Ende / Übung

Eine Übung beginnt mit dem Ansatz und endet mit der Grundstellung, A1 Fährte und A2 Revier.

Eine Übung beginnt und endet mit der Grundstellung, B Unterordnung und C Führigkeit.

NPO 15 Bestimmungen



Unbefangenheit

Die Unbefangenheit des Hundes wird in erster Linie während dem Anmelden und der Begrüssung durch den Leistungsrichter geprüft.

Der Leistungsrichter ist verpflichtet, das Verhalten des Hundes während der ganzen Prüfung zu beobachten.

NPO 15 Bestimmungen



Disqualifikation

Der Leistungsrichter muss in folgenden Fällen eine Disqualifikation aussprechen:

- Verstoss gegen das Tierschutzgesetz
- Unsportliches Verhalten
- Unbegründetes Verlassen der Prüfung
- Der Hund ist nicht in der Hand des Führers
- Fehlende Unbefangenheit des Hundes, Aggression
- Die definitive Läufigkeit einer Hündin wird nicht bei der Anmeldung am Prüfungstag gemeldet

NPO 15 Bestimmungen



Disqualifikation

Im Leistungsheft ist der Eintrag „Disqualifikation“ mit dem dazugehörenden Grund zu tätigen.

Es werden keine Punkte im Leistungsheft eingetragen.

Im Falle einer Disqualifikation entfällt der Leistungsrichter Kommentar.

NPO 15 Bestimmungen



Abbruch

Der Leistungsrichter muss in folgenden Fällen einen Hundeführer nicht zur Prüfung zulassen oder muss eine Prüfung abbrechen:

- Der Hund ist körperlich nicht in der Lage die Anforderungen der Prüfungsordnung zu erfüllen
- Verletzung, mangelnde Fitness oder offensichtliche Krankheit des Hundes
- Fehlende Unbefangenheit des Hundes

NPO 15 Bestimmungen



Abbruch

Im Leistungsheft ist der Eintrag „Abbruch“ mit dem dazugehörenden Grund zu tätigen.

Die erreichten Punkte in bereits absolvierten Abteilungen werden im Leistungsheft eingetragen.

NPO 15 Bestimmungen



Abbruch einer Abteilung

Der Leistungsrichter muss in folgenden Fällen eine Abteilung abrechnen:

- Der Hundeführer tritt nicht zu einer Abteilung an
- Der Hundeführer ist nicht zurzeit vor Ort
- Griff ins Halsband durch den Hundeführer, nach der ersten ausgesprochenen Verwarnung
- Mitführen sowie Abgabe von Futter
- Mitführen sowie die Benutzung eines Motivationsgegenstandes
- Überforderung des Hundes

NPO 15 Bestimmungen



Abbruch einer Abteilung

In diesem Fall werden alle bereits erworbenen Punkte dieser Abteilung aberkannt.

Die Abteilung wird im Leistungsheft mit 0 Punkten eingetragen.

Der Hundeführer ist verpflichtet zu den restlichen Abteilungen anzutreten.

NPO 15 Bestimmungen



Abbruch einer Übung

Der Leistungsrichter muss in folgenden Fällen eine Übung abbrechen:

- Der Hund ist nach dem 3. Hör- oder Sichtzeichen nicht bereit zu Beginn einer Übung in diese zu starten.

In diesem Fall wird die Übung mit 0 Punkten bewertet, die Abteilung wird mit der Folgeübung weitergeführt.

NPO 15 Bestimmungen



Rückzug eines Hundes

Bei offensichtlicher Verletzung oder Krankheit darf ein Hundeführer seinen Hund aus der Prüfung zurückziehen, der Rückzug ist dem Leistungsrichter zu melden, dieser entscheidet über den endgültigen Rückzug aus der Prüfung.

NPO 15 Bestimmungen



Rückzug eines Hundes

Im Leistungsheft ist der Eintrag „Abbruch wegen Krankheit“ oder „Abbruch wegen Verletzung“ zu tätigen. Die erreichten Punkte in bereits absolvierten Abteilungen werden im Leistungsheft eingetragen.

NPO 15 Bestimmungen



Rassenspezifische Eigenheiten

In der Richtweise hat der Leistungsrichter das unterschiedliche Leistungsvermögen der verschiedenen Rassen zu beachten und entsprechend zu berücksichtigen.

NPO 15 Bestimmungen



Versäubern

Versäubert sich ein Hund während der Arbeit, Kot oder Urinabsatz, so führt dies zu einem Standardabzug von 5 Punkten, bei mehrmaligem Vorkommen erhöht sich dieser Abzug auf maximal 10 Punkte.

NPO 15 Bestimmungen



Halsband

Ein Halsband muss dem aktuellen Tierschutzgesetz entsprechen.

Handelsübliche Halsbänder sind zugelassen, diese müssen locker anliegen. Der Hund darf nur ein Halsband tragen, Zeckenhalsbänder sind nicht erlaubt.

Es ist erlaubt einen Hund in allen Klassen ohne Halsband vorzuführen, jedoch muss der Hundeführer ein solches in jedem Fall auf sich tragen.

NPO 15 Bestimmungen



Halsband

Fasst der Hundeführer während der Ausführung einer Abteilung ins Halsband erhält er eine Verwarnung durch den Leistungsrichter. Es erfolgt ein Standardabzug von 5 Punkten. Im Wiederholungsfall innerhalb einer Abteilung erfolgt ein Abbruch der betroffenen Abteilung. Die Abteilung wird in diesem Fall mit 0 Punkten bewertet.

NPO 15 Bestimmungen



Leine

Das Mitführen einer Leine ist in allen Klassen vorgeschrieben, die Leine muss von links nach rechts umgehängt oder in der Tasche nicht sichtbar verstaut sein.

Die Leine muss in der Klasse BH 1 in den Abteilungen B und C während den entsprechenden Übungen am Ende gehalten werden, ein Aufwickeln derselben ist nicht zulässig. Der Hundeführer ist angehalten eine Leine von entsprechender Länge einzusetzen.

NPO 15 Bestimmungen



Anmelden

Das Anmelden ist fester Bestandteil aller Abteilungen und ist somit zwingend vor der ersten Übung durchzuführen, es ist Bestandteil der Unbefangenheitsbeurteilung.

Der Hundeführer stellt sich mit dem Hund in Sitzstellung dem Leistungsrichter mit Namen und Vornamen vor, nennt den Namen des Hundes und seine Startnummer. Der Leistungsrichter beendet das Anmelden durch Handreichung.

NPO 15 Bestimmungen



Anmelden Unterordnung Führigkeit

Klasse 1 – Der Hundeführer meldet sich mit angeleintem Hund beim Leistungsrichter in der Sitzstellung an, danach stellt er sich für die erste Arbeit auf, der Hund wird nach der Übung 1 abgeleint.

Klasse 2 und 3 - Der Hundeführer meldet sich mit freifolgendem Hund in Sitzstellung beim Leistungsrichter an. Danach stellt er sich für die erste Arbeit auf.

NPO 15 Bestimmungen



Anmelden Fährtenarbeit

Der Hundeführer meldet sich mit dem am Halsband oder am Suchgeschirr angeleintem Hund in Sitzstellung beim Leistungsrichter an. Es kann dafür direkt die Fährtenleine oder auch eine Führerleine benutzt werden.

NPO 15 Bestimmungen



Anmelden Revierarbeit

Der Hundeführer meldet sich mit dem am Halsband angeleiteten Hund in Sitzstellung beim Leistungsrichter an.

Danach leint er diesen ab und stellt sich mit dem abgeleiteten Hund im Revier auf.

NPO 15 Bestimmungen



Anmelden Revierarbeit

Der Hundeführer meldet sich mit dem am Halsband angeleiteten Hund in Sitzstellung beim Leistungsrichter an.

Danach leint er diesen ab und stellt sich mit dem abgeleiteten Hund im Revier auf.

NPO 15 Bestimmungen



Abmelden

In allen Abteilungen wird der Hund nach Beendigung der Arbeit am Halsband angeleint und zum Leistungsrichter geführt.

Nach dem Richterkommentar begibt sich der Leistungsrichter zum Hundeführer und reicht diesem die Hand, damit ist die Abteilung beendet.

NPO 15 Bestimmungen



Futter / Motivationsgegenstand

Es ist nicht erlaubt Futter oder einen Motivationsgegenstand auf sich zu tragen. Es ist untersagt den Hund während einer Abteilung mit Futter zu belohnen oder mit einem Motivationsgegenstand zu bestätigen. Bei einem Verstoss wird die Abteilung abgebrochen, es werden keine Punkte für diese Abteilung vergeben.

Ausnahme KH Klasse

NPO 15 Bestimmungen



Läufige Hündinnen

Läufige Hündinnen sind zu Prüfungen zugelassen. Der Hundeführer muss bei der Anmeldung die mögliche Läufigkeit seiner Hündin vermerken. Die definitive Läufigkeit ist dem Prüfungsleiter spätestens bei der Anmeldung am Prüfungstag zu bestätigen.

NPO 15 Bestimmungen



Läufige Hündinnen

Läufige Hündinnen sind abgesondert von den restlichen Hunden zu führen und zu halten.

Sie werden in der Abteilung A 1 nach Zeitplan vorgeführt, in der Abteilung A 2 führen diese die Revierarbeit als letzte aus. In den übrigen Abteilungen starten diese am Schluss der Prüfung gesondert.

Das Fährten Gelände einer läufigen Hündin scheidet für die Benutzung als Revier Gelände aus.

An 2-tägigen Prüfungen starten diese in den Abteilungen B und C am zweiten Tag als letzte.

NPO 15 Bestimmungen



Zeittakt



Ein Zeittakt von 3 Sekunden gilt für alle Übungen

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG

	BH 1	VPG 1	IPO 1
Schritte	150	200	300
Winkel	1	2	2
Gegenstand	1	2	2
Mindestalter	20	20	20
Ausarbeitungszeit	15	15	15

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG

	BH 2	VPG 2	IPO 2
Schritte	300	400	400
Winkel	3	3	2
Gegenstand	2	2	2
Mindestalter	30	30	30
Ausarbeitungszeit	15	15	15

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG

	BH 3	VPG 3	IPO 3
Schritte	400	600	600
Winkel	5	4	4
Gegenstand	3	3	3
Mindestalter	60	60	60
Ausarbeitungszeit	20	20	20

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Gegenstände

Die Gegenstände für die Abteilung A1 müssen folgende Masse aufweisen:

- Länge 8-10 cm
- Durchmesser für eine runden Gegenstand 2-3 cm
- Breite sowie Dicke für einen kantigen Gegenstand 2-3 cm

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Aufnehmen

Der Hund kann einen Gegenstand aufnehmen, das heisst, diesen an Ort aufzunehmen und sich an Ort setzen oder stehen bleiben. Beide Varianten kann der Hund innerhalb der Arbeit auch im Wechsel zeigen. Ein Aufnehmen im Liegen ist nicht gestattet. Knautschen und fallen lassen ist fehlerhaft.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Verweisen

Der Hund legt, setzt oder stellt sich auf dem Fährtenverlauf direkt vor den Gegenstand ohne diesen mit der Schnauze herum zu stossen oder mit dem Körper zu berühren, das Berühren mit der Schnauze oder den Pfoten wird nicht bestraft. Liegt der Gegenstand hinter dem Hüftgelenk des Hundes, gilt dieser als überlaufen. Schräges Anzeigen bis 45° ist nicht fehlerhaft.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Anzeigen von Gegenständen

Ein Wechsel zwischen den Anzeigearten

Herbeibringen, Aufnehmen und Verweisen ist innerhalb der Arbeit nicht zulässig.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Nicht gefundene Gegenstände

Nicht aufgefundene Gegenstände müssen dem Hundeführer nicht gezeigt werden.

Über die Vergabe einer Ersatzfährt entscheidet in einem solchen Fall abschliessend der Leistungsrichter.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Fährtenleine

Es kann wahlweise eine Fährtenleine von 6 oder 10 Metern verwendet werden.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Anbindung

Als Suchgeschirre sind handelsübliche Brustgeschirre oder sogenannte „Böttchergeschirre“ zulässig.

Diese dürfen keine zusätzlichen Riemen aufweisen und dürfen den Hund nicht einengen.

Der hinterste Riemen eines „Bötchergeschirres“ darf nicht in den Weichteilen liegen, muss also vor dem letzten Rippenbogen aufliegen.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Anbindung

Wird der Hund an einem Suchgeschirr zum Einsatz gebracht, so ist die Leine an der vorgesehenen Stelle des Suchgeschirrs zu befestigen.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Ansatz

Für den Ansatz hat der Hundeführer ein Hörzeichen zur Verfügung. Wird ein erstes Hörzeichen für einen zweiten Ansatz nötig, so wird das Halten der Fährte mit höchstens einem Gut bewertet. Wird für den Ansatz ein zweites Zusatzhörzeichen gebraucht, so darf die Bewertung für das Halten der Fährte höchstens in einem Befriedigend sein. Nimmt der Hund nach dem zweiten Zusatzhörzeichen die Sucharbeit nicht auf, so kann für die Fährte keine Bewertung erfolgen.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Wiederansatz an den Gegenständen

Für den Ansatz hat der Hundeführer ein Hörzeichen zur Verfügung. Wird ein erstes Zusatzhörzeichen für einen zweiten Ansatz nötig, so wird das Halten der Fährte mit höchstens einem Gut bewertet. Wird für den Ansatz ein zweites Zusatzhörzeichen gebraucht, so darf die Bewertung für das Halten der Fährte höchstens in einem Befriedigend sein. Nimmt der Hund nach dem zweiten Zusatzhörzeichen die Sucharbeit nicht auf, so kann für die Arbeit bis zu diesem Gegenstand eine Teilbewertung erfolgen.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Loben im Fährtenverlauf

Ein Loben im positiven Suchverhalten ist dem Hundeführer gelegentlich gestattet, geschieht ein Loben im Bereich des Ansatzes- oder Wiederansatzes, in den Winkeln oder während Problemlösungen, so ist dies nicht statthaft und hat einen Punktabzug zur Folge.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Loben an den Gegenständen

Ein einmaliges kurzes Loben an den Gegenständen ist vor oder nach dem Hochheben des Gegenstandes erlaubt.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Winkel

Sobald der Hund in den Winkel geht, kann der Hundeführer entweder ausschwenken oder dem Fährtenverlauf nachgehen, eventuelle Abkürzungen des Hundeführers, die sich daraus ergeben, sind für eine Bewertung nicht relevant.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Verlassen der Fährte

Sobald der Hund die Fährte um mehr als eine Fährtenleinenlänge verlässt, ist die Fährte abzubrechen. Massgebend ist dabei die Länge der Fährtenleine, welche durch den Hundeführer für das Ausarbeiten verwendet wird. Es erfolgt eine Teilbewertung.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Aufforderung zum Nachgehen

Hält der Hundeführer seinen Hund zurück, so gibt der Leistungsrichter eine einmalige Aufforderung an den Hundeführer zum Nachgehen.

Für die einmalige Aufforderung erfolgt ein Standardabzug von 5 Punkten.

Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so wird die Fährte abgebrochen.

Es erfolgt eine Teilbewertung durch den Leistungsrichter.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Verwicklung

Verwickelt sich der Hund während dem Fährtenverlauf in der Fährtenleine, so ist es dem Hundeführer gestattet, den Hund in der Sucharbeit zu unterbrechen. Sobald der Leistungsrichter eine solche Situation erkennt, gibt er dem Hundeführer die Erlaubnis dazu.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Jagdverhalten

Zeigt der Hund im Verlauf der Fährte durch ein auftauchendes oder aufspringendes Wild oder ein herrenloses Haustier Jagdverhalten, so ist es dem Hundeführer gestattet, den Hund in der Sucharbeit zu unterbrechen. Sobald der Leistungsrichter eine solche Situation erkennt, gibt er dem Hundeführer die Erlaubnis dazu.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Suchzeit

Ist innerhalb der gewährten Zeit das Fährtenende nicht erreicht, erfolgt eine Teilbewertung durch den Leistungsrichter. Erfolgt die Zeitüberschreitung vor dem letzten Schenkel, erfolgt ein Abbruch der Fährte. Erfolgt die Zeitüberschreitung auf dem letzten Schenkel, darf der Hund die Fährte beenden. Der letzte Gegenstand wird in diesem Fall normal bewertet. Bei einer Zeitüberschreitung kann die Teilbewertung oder die Bewertung für Abteilung A1 keinesfalls über Mangelhaft liegen.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Fehlverweis

Ein Fehlverweis wird im Halten der Fährte zum Abzug gebracht.

Verweist der Hund und der Hundeführer macht den Wiederansatz am Ende der ausgelassenen Fährtenleine, so hat dies einen Abzug von 1 Punkt zur Folge.

Verweist der Hund und der Hundeführer begibt sich nach vorne zum Hund, so hat dies einen Abzug von 2 Punkten zur Folge

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A1 BH / VPG / FH 15

Fehlverweis

Für das Verweisen von Fremdgegenständen werden keine Punkte in Abzug gebracht.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung FH 15

Halsband

Bezüglich Halsband gilt die Regelung der NPO 15.
Ein Kettenhalsband ist somit nicht mehr
vorgeschrieben

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung FH 15

Gelände

Die Fährten können in Wiesen und Äckern angelegt sein, Geländewechsel in den Anlagen sind zulässig. Die Überquerung von Feldwegen, Gräben und Furten ist gestattet.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung FH 15

Gegenstände

Die Gegenstände müssen folgende Masse aufweisen:

Länge 10 cm

Breite 2-3 cm

Dicke 0.5-1 cm

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung FH 15

Fährtenleine

Die Fährtenleine muss eine Länge von 10 Metern aufweisen.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung FH 15

Aufforderung zum Nachgehen

Hält der Hundeführer seinen Hund zurück, so gibt der Leistungsrichter eine einmalige Aufforderung an den Hundeführer zum Nachgehen.

Für die einmalige Aufforderung erfolgt ein Standardabzug von 5 Punkten.

Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so wird die Fährte abgebrochen.

Gültig FH 15 Klassen 1-3

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung FH 15

Annahme der Verleitfährte

Sobald der Hund um mehr als eine Fährtenleinenlänge in die Verleitung folgt so ist die Fährte abubrechen. Es erfolgt eine Teilbewertung.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A2 BH / VPG

Anlage

Sind bis 6 Hunde am Start, muss für jeden Starter eine Revieranlage zur Verfügung stehen.

Sind mehr als 6 Hunde am Start, so müssen minimal 6 Revieranlagen erstellt werden, nach einer Stunde kann mit dem 7. Hund wieder beim ersten Revier begonnen werden. Wurde durch einen Hund in einer Revieranlage Kot oder Urin abgesetzt, so scheidet diese Revieranlage für die Wiederbenutzung aus.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A2 BH / VPG

Gegenstände

Die Gegenstände für die Abteilung A2 müssen folgende Masse aufweisen:

- Länge 8-10 cm
- Durchmesser für eine runden Gegenstand 2-3 cm
- Breite sowie Dicke für einen kantigen Gegenstand 2-3 cm

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A2 BH / VPG

Reihenfolge

Die Reihenfolge der Teilnehmer ergibt sich anhand der Auslosung der Fährtenarbeit.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A2 BH / VPG

Anzeigen von Gegenständen

Analog der Fährte, ein Hund darf auch Aufnahmen im Sitz und Steh

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A2 BH / VPG

Verweisen

Der Hund muss nahe beim Gegenstand anzeigen, ohne diesen mit der Schnauze herum zu stossen oder mit dem Körper zu berühren, das Berühren mit der Schnauze oder den Pfoten wird nicht bestraft.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A2 BH / VPG

Gegenstände

Nicht aufgefundene Gegenstände müssen dem Hundeführer nicht gezeigt werden.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A2 BH / VPG

Weiterarbeit nach dem Gegenstand

Beim Herbeibringen wird der Hund für die Weiterarbeit ab der Mittellinie aus einer Grundstellung für die Weitersuche eingesetzt.

Bei den Varianten Aufnehmen oder Verweisen kann der Hund am Ort der Anzeige in der Anzeigestellung belassen werden oder der Hundeführer kann den Hund mitnehmen und ab der Mittellinie aus einer Grundstellung für die Weitersuche einsetzen.

Dies kann je nach Standort des Hundes im Revier vom Hundeführer unterschiedlich gehandhabt werden.

NPO 15 Bestimmungen

Abteilung A2 BH / VPG



Loben an den Gegenständen

Ein einmaliges kurzes Loben an den Gegenständen ist vor oder nach dem Hochheben des Gegenstandes erlaubt.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung A2 BH / VPG

Jagdverhalten

Zeigt der Hund im Verlauf der Revierarbeit durch ein auftauchendes oder aufspringendes Wild oder herrenloses Haustier Jagdverhalten, so ist es dem Hundeführer gestattet, den Hund in der Sucharbeit zu unterbrechen und neu einzusetzen. Sobald der Leistungsrichter eine solche Situation erkennt, gibt er dem Hundeführer die Erlaubnis dazu.

NPO 15 Bestimmungen

Abteilung A2 BH / VPG



Fehlverweis

Ein Fehlverweis wird in der Ausführung zum Abzug gebracht.

Ein Fehlverweis hat einen Abzug von 2 Punkten zur Folge.

Für das Verweisen von Fremdgegenständen werden keine Punkte in Abzug gebracht.

NPO 15 Bestimmungen

Abteilung A2 BH / VPG



Fehlverweis

Ein Fehlverweis wird in der Ausführung zum Abzug gebracht.

Ein Fehlverweis hat einen Abzug von 2 Punkten zur Folge.

Für das Verweisen von Fremdgegenständen werden keine Punkte in Abzug gebracht.

NPO 15 Bestimmungen

Abteilung A2 BH / VPG



Beendigung des Reviers

Ist das Revierende erreicht und der Hund hat bereits alle Gegenstände gefunden, so ist der Leistungsrichter berechtigt, die Arbeit abzurechnen

Hier gilt gesunder Menschenverstand, ist der Hundeführer im obersten drittel des Reviers so hat er das Revierende erreicht.

NPO 15 Bestimmungen

Abteilung A2 BH / VPG

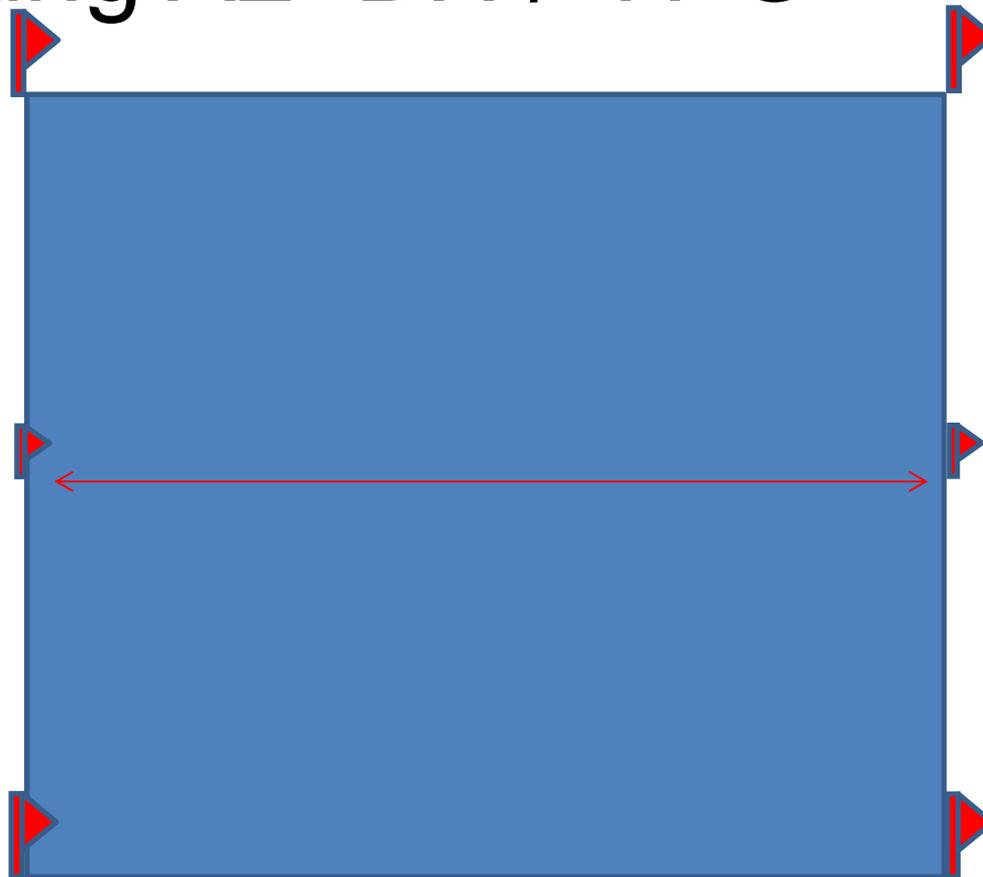


Beendigung des Reviers

Hat ein Hund einen Gegenstand zu Beginn des Reviers überlaufen und hat in der Weiterarbeit das Revierende erreicht, so kann der Leistungsrichter in Absprache mit dem Hundeführer die Revierarbeit ebenfalls abbrechen

NPO 15 Bestimmungen

Abteilung A2 BH / VPG



NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen

Distanzen

1 er Klassen 10 Schritte

2 er Klassen 20 Schritte

3 er Klassen 30 Schritte

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen

Voran

1 er Klassen mind. 20 Schritte max. 40 Schritte

2 er Klassen mind. 30 Schritte max. 40 Schritte

3 er Klassen mind. 40 Schritte

Voran

Das Voran ist immer am Schluss

Ausnahme SanH, dort kommt nach dem Voran noch das Kriechen

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen

Apport

Der Apportiergegenstand ist ein dem Hundeführer gehörender Gegenstand.

Zu Beginn der Vorführung wird der Apportiergegenstand in allen Klassen am vorgesehenen Ort durch den Hundeführer deponiert. Der Veranstalter stellt dafür einen Apportständer zur Verfügung.

Das Apport muss deponiert werden!

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen

Laufschemata

Das Laufschemata ist vorgegeben, analog Skizze es kann auch nach links gezeigt werden

Das Vorführen in einem «U» ist untersagt

Entwicklung

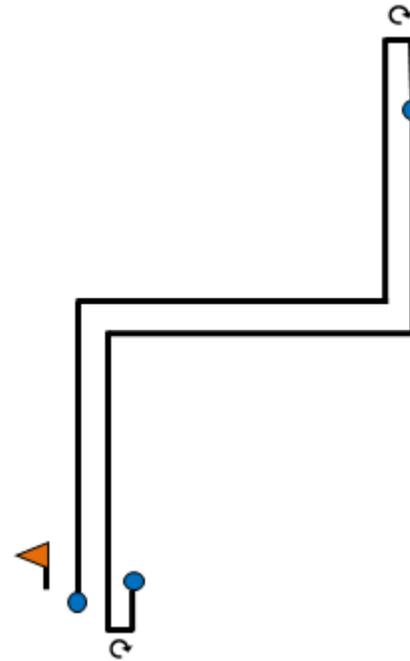
Die Entwicklung ist immer 5-10 Schritte

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen

Laufschemata 1er Klassen



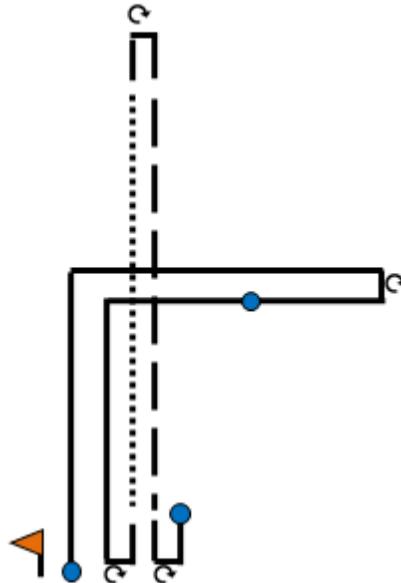
BH 1, unterteilt in Leinenführigkeit und Freifolge wie bisher

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen

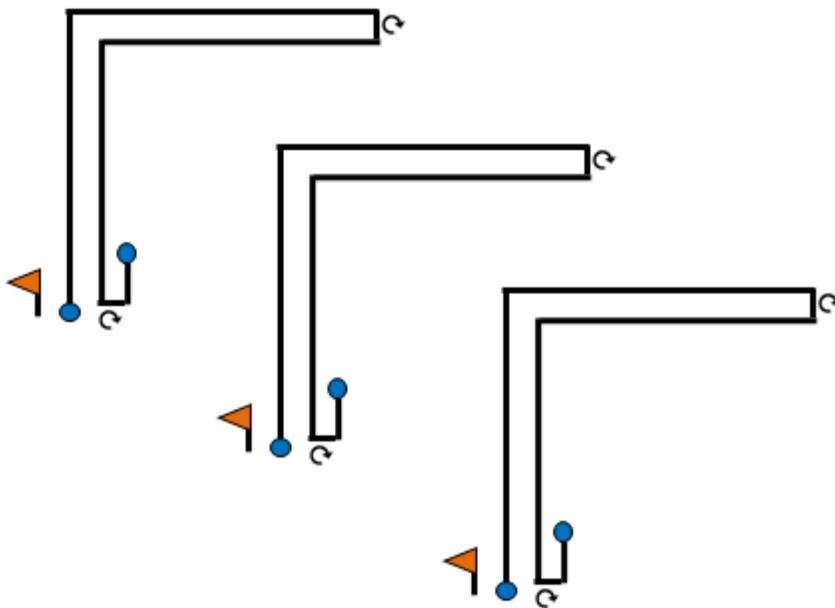
Laufschemata 2 er Klassen



NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen



Normalschritt

Laufschrift

Langsamschritt

Diese Reihenfolge ist vorgegeben

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen

Vorführweise

Der Hundeführer muss in allen Klassen selbständig vorführen, er muss die entsprechenden PO-Kenntnisse besitzen, für die Abfolge der Übungen kann er im Zweifelsfalle beim Leistungsrichter rückfragen.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen

Vorführweise

Zum Abholen des Apportiergegenstandes kann der Hund vor Ort belassen oder mitgeführt werden.

Bei einer möglichen Wartestellung beim Apportieren muss der Hund am Ort verbleiben, muss jedoch keine Aufmerksamkeit zum Hundeführer zeigen, Schnüffeln und Unaufmerksamkeit an Ort spielt keine Rolle.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen

Vorführweise

Die Verschiebungen zwischen den Übungen müssen nicht in einer korrekten Freifolge gezeigt werden, der Hund muss jedoch auf der Höhe des Hundeführers mitgehen.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen

Vorführweise

Innerhalb der vorgegebenen Schemas der Freifolge,
sind zwischen den Wendungen minimal 10-15
Schritte zu zeigen.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen

Grundstellung

Jede Übung beginnt und endet mit einer Grundstellung, diese muss jeweils direkt ohne Korrektur eingenommen werden.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen

Zeittakt

Im Ablauf einer Übung ist zwischen den einzelnen Tätigkeiten ein Zeittakt von 3 Sek. einzuhalten. Bei Nichtbeachtung des Zeittaktes erfolgt ein Punkteabzug.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen

Loben

Ein Hund kann vor einer Übung gelobt werden, danach kann nach einer Pause von 3 Sekunden in die Übung gestartet werden. Der Hund kann nach Abschluss einer Übung, nach einer Wartezeit von 3 Sekunden, ebenfalls gelobt werden.

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen

Hochsprung

Die Hürde muss eine geschlossene Fläche aufweisen

Die geschlossene Fläche muss nicht fest sein

Die geschlossene Fläche muss im unteren Bereich befestigt sein, so dass diese bei Wind nicht flattert

Die geschlossene Fläche muss im oberen Bereich einen festen Abschluss haben

Breite 120 – 150 cm

NPO 15 Bestimmungen



Abteilung Unterordnung alle Klassen

Hochsprung

Der Hundeführer muss sich in allen Klassen minimal **5 Schritte** vor der Hürde aufstellen.